



Niedersachsen
Landesarbeitsgemeinschaft



Caritas
in Niedersachsen



Deutsches
Rotes
Kreuz | Landesverband
Niedersachsen e. V.

Diakonie
in Niedersachsen



DER PARITÄTISCHE
Niedersachsen

GEMEINSAM MIT



Lebenshilfe
Niedersachsen



LAG A BIT
Landesarbeitsgemeinschaft
Arbeits-Stellung-Technik

POSITIONS- UND PRIORITÄTENPAPIER

Zu den geplanten Reformen in der Eingliederungshilfe und deren Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Stand: 24.07.2026

Ausgangslage

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände beraten aktuell über weitreichende Reformen und Einsparmaßnahmen in der Eingliederungshilfe sowie angrenzenden Sozialleistungsbereichen. Mit dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ vom 25. Juni 2026 sind diese Überlegungen in konkrete Maßnahmen überführt worden, die voraussichtlich im Herbst 2026 Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens werden sollen.

Die bekannt gewordenen Inhalte des Beschlusses und der zugrunde liegenden Arbeitspapiere zeigen mögliche tiefgreifende Veränderungen bei Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. In wesentlichen Teilen handelt es sich um einen einseitigen Schritt zulasten von Menschen mit Behinderungen und ihrer Unterstützungssysteme – ohne ausreichende Beteiligung von Verbänden und Selbstvertretungen der Betroffenen.

Die Verbände der Eingliederungshilfe in Niedersachsen beobachten diese Entwicklung mit großer Sorge.

Aus unserer Sicht stehen nicht allein Finanzierungsfragen im Mittelpunkt. Es geht um die zukünftige Ausrichtung von Teilhabe in Deutschland:

- Wie selbstbestimmt können Menschen mit Behinderung künftig leben?
- Wie individuell kann Unterstützung noch sein?
- Welche Angebote können sich unter den Rahmenbedingungen halten / entwickeln?
- Und welchen gesellschaftlichen Stellenwert hat Inklusion künftig tatsächlich?

Unsere Haltung

Gesellschaftliches Menschenbild – welche Entwicklung droht?

Die aktuelle Diskussion ist mehr als eine Debatte über Finanzierung. Sie betrifft das grundlegende Menschenbild unserer Gesellschaft.

Wenn gesellschaftlich vermittelt wird:

- *Personenzentrierte Unterstützung ist zu teuer*
- *Teilhabe verursacht zu hohe Kosten*
- *Behinderung bedeutet Überforderung der Gesellschaft und nicht Vielfalt*
- *Notwendige Assistenz ist vor allem Belastung und kein berechtigter Anspruch*

dann verändert das langfristig den gesellschaftlichen Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen. Wir sehen hier die Gefahr einer schleichenden Verschiebung:

Weg von Vielfalt als Selbstverständlichkeit –
hin zu Bewertung nach Aufwand, Belastung und Wirtschaftlichkeit.

Menschenrechtliche Schutzstandards sichern – Rückschritte bei Freiheit und Würde verhindern

In den vergangenen Jahrzehnten wurden wichtige Fortschritte erreicht:

- weniger Fixierungen
- weniger freiheitsentziehende Maßnahmen
- kritischere Medikamentengabe
- mehr personenzentrierte Deeskalation
- mehr individuelle Begleitung statt Kontrolle

Diese Entwicklung war und ist ein menschenrechtlicher Fortschritt. Unter zunehmendem Personal- und Kostendruck besteht jedoch das Risiko struktureller Rückschritte. Wenn Zeit, Personal und Fachlichkeit fehlen, steigt die Gefahr von:

- mehr freiheitsentziehenden Maßnahmen
- mehr Sedierung zur Verhaltensregulation
- schnelleren Kriseneskalationen
- weniger individueller Begleitung
- institutionellen Lösungen aus Überlastung statt aus fachlicher Überzeugung bis hin zur Verweigerung der Aufnahme in überforderte Hilfesysteme mit der Folge der Ausgrenzung

Daraus folgt:

Schutzrechte, Freiheitsrechte und Würde dürfen niemals unter Finanzierungsvorbehalt geraten. Anderenfalls droht gezielte Exklusion.

Unsere zentralen Prioritäten und Forderungen im Lichte des MPK-Beschlusses: Teilhabe sichern, Rechte wahren, Rückschritte verhindern

1 Wunsch- und Wahlrecht erhalten

Menschen mit Behinderungen müssen weiterhin selbst entscheiden können:

- wo sie wohnen,
- wie sie leben,
- wer sie unterstützt,
- und welche Angebote sie nutzen.

Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX ist Grundlage personenzentrierter Teilhabe.

AUSZUG AUS DER ANLAGE ZUM MPK-BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 10; § 104 ABS. 2 UND 3 SGB IX:

Der Beschluss sieht vor, den Mehrkostenvorbehalt durch gesetzlich festzulegende Orientierungswerte für „unverhältnismäßige Mehrkosten“ zu konkretisieren. Zwar wurde die im Beratungsprozess diskutierte Schwelle von 25 % nicht in den Beschlusstext aufgenommen – sie bleibt aber explizit Gegenstand der weiteren Gesetzgebungsarbeit.

Unsere Forderungen:

- Die individuelle Lebenssituation, Biografie und Bedarfslage müssen weiterhin im Einzelfall gewichtet werden können. Das Wunsch- und Wahlrecht nach §§ 8, 104 SGB IX darf nicht durch Pauschalierungen seiner rechtlichen Substanz beraubt werden.
- Eine „bundeseinheitliche und rechtssichere Anwendung“, wie sie der Beschluss anstrebt, darf nicht auf Kosten individueller Rechtsansprüche gehen.

2 Individuelle Assistenz sichern – keine Pauschalierung zulasten der Betroffenen

Assistenzleistungen müssen sich weiterhin am individuellen Bedarf orientieren. Eine Ausweitung von Pauschalierung oder verpflichtendem Pooling gefährdet:

- Privatsphäre,
- Selbstbestimmung,
- Verlässlichkeit von Beziehungen,
- individuelle Teilhabeplanung.

Deshalb: Kein Pooling als Regelfall – individuelle Bedarfsdeckung erhalten.

AUSZUG AUS DER ANLAGE ZUM BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 9; ÄNDERUNG §§ 112 ABS. 4 UND 116 ABS. 2 SGB IX:

Der Beschluss sieht vor, die Schulbegleitung und Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe künftig grundsätzlich als Gruppenleistung zu erbringen und das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren: Pooling soll zur Regel werden; die individuelle 1:1-Leistung wird zur begründungspflichtigen Ausnahme – wobei die Entscheidung über die Zumutbarkeit allein beim Leistungsträger liegt.

Unsere Forderungen:

- „Zumutbarkeit“ darf nicht allein durch den Leistungsträger definiert werden. Betroffene müssen ein wirksames und unabhängig überprüfbares Widerspruchsrecht erhalten, das über die bloße Einwendungsmöglichkeit im Gesamtplanverfahren hinausgeht.
- Pooling ist dort sinnvoll, wo es dem individuellen Bedarf entspricht. Es ist abzulehnen, wo es primär der Kosteneinsparung dient.

3

Familien und Angehörige entlasten statt zusätzlich belasten

Viele Familien leisten bereits heute dauerhaft Begleitung, Pflege und Unterstützung. Werden Leistungen reduziert, steigen Belastung und Überforderung unmittelbar.

Leistungskürzungen drohen für Menschen mit Behinderung nicht nur durch Veränderungen innerhalb der Eingliederungshilfe, sondern auch durch aktuell diskutierte Veränderungen der Pflegeversicherung. Diese betreffen fast ausschließlich die Menschen mit Behinderung, die ambulant wohnen und häufig von ihren eigenen Angehörigen gepflegt werden.

Mit dem Pflegeneuordnungsgesetz wird beabsichtigt, die Verhinderungspflege abzuschaffen. Die Verhinderungspflege ist ein zentrales Instrument, um pflegende Angehörige zu entlasten. Stattdessen soll ein Überbrückungsbudget eingeführt werden, auf das

man nur in pflegerischen Akutsituationen zurückgreifen können soll. Das heißt, pflegenden Angehörigen stehen weniger Ressourcen zur Verfügung, um punktuell Entlastung bei der Pflege zu bekommen.

Es ist zu befürchten, dass viele Angehörige unter den widriger werdenden Bedingungen die häusliche Pflege nicht mehr leisten können und deswegen mehr Menschen mit Behinderung in stationäre Wohnformen umziehen müssen. Eine solche Entwicklung könnte die gewünschten Kostenersparnisse des Pflege neuordnungsgesetzes schnell in ihr Gegenteil verkehren.

Unsere Forderung:

- Erhalt familienentlastender Dienste
- verlässliche Freizeit- und Entlastungsangebote
- langfristige Unterstützung für pflegende Angehörige

4

Einsparverantwortung sinnvoll verteilen – Verwaltung stärker in den Blick nehmen

Die aktuellen Sparüberlegungen richten sich bislang überwiegend auf Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Nach Einschätzung der Verbände der Eingliederungshilfe wird dagegen zu wenig betrachtet, welches Einsparpotential in Verwaltungsstrukturen selbst vorhanden ist.

Mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes wurden in Kommunen und Landesverwaltungen vielerorts erhebliche personelle Strukturen aufgebaut, um das Gesamt- und Teilhabepflanverfahren standardisiert umsetzen zu können.

Die qualitativen Ansprüche an Dokumentation von Maßnahmen und konzeptioneller Ausrichtung der personenbezogenen Leistungen beim Leistungserbringer sind ebenfalls gestiegen, jedoch nie von der personellen Ausstattung entsprechend nachjustiert worden. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen können damit nur zu Lasten von direkten Kontaktzeiten mit den leistungsberechtigten Personen gehen. Hier zeigt sich ein deutliches Ungleichgewicht.

Die Verbände der Eingliederungshilfe sehen hier erhebliches Potential für kritische Überprüfung:

- Verwaltungsabläufe vereinfachen
- Doppelstrukturen reduzieren
- Verfahren entschlacken
- Personalressourcen effizienter einsetzen

Unsere Forderung:

Wenn über Einsparungen gesprochen wird, müssen sowohl Verwaltungsstrukturen von Kommunen und Ländern als auch Handlungsnotwendigkeiten im Sinne des Bürokratieabbaus kritisch überprüft werden – es kann nicht einseitig um Leistungskürzungen für Menschen mit Behinderungen gehen.

5 Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf besonders schützen

Besonders gefährdet sind Menschen mit:

- Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen
- hohem Pflegebedarf
- sehr hohem Unterstützungsbedarf
- herausforderndem Verhalten
- intensiver Begleitung im Alltag

Gerade diese Angebote sind personalintensiv und kostenaufwendig. Es besteht die Sorge, dass wirtschaftlicher Druck besonders diese Personengruppe trifft.

Mögliche Folgen:

- Abbau spezialisierter Angebote
- Zusammenlegung unpassender Gruppen
- geringere Personalschlüssel
- Überforderung von Mitarbeitenden
- Überforderung von Angehörigen
- Rückzug von Trägern aus hochkomplexen Unterstützungssettings

Unsere Forderung:

Gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf brauchen besonderen Schutz und Priorität in politischen Entscheidungen.

6

Rechtsstaatliche Verfahrensgarantien im Vertragsrecht erhalten

BEZUG: ANLAGE ZUM BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 11; §§ 128, 129 SGB IX

Der Beschluss enthält eine Reihe von Maßnahmen zur „Stärkung der kommunalen Steuerung“: ein bundesweites anlassloses Prüfrecht, einseitige Vergütungskürzungen durch den Träger, die Beschränkung der Schiedsstellenfähigkeit auf Vergütungsvereinbarungen sowie die Möglichkeit, Belegungsrechte in Leistungsvereinbarungen aufzunehmen.

Unsere Forderungen:

- Die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung muss erhalten bleiben. Nur wenn inhaltliche Streitigkeiten über Leistungsvereinbarungen unabhängig entschieden werden können, ist ein Mindestmaß an struktureller Parität zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern gewährleistet. Eine bisher gewollte Angebotsvielfalt durch das Subsidiaritätsprinzip muss erhalten bleiben.
- Ein bundesweites anlassloses Prüfrecht muss durch klare Verfahrensgarantien, Verhältnismäßigkeitsprüfung und effektiven Rechtsschutz flankiert werden. Ein Prüfrecht ohne Einschränkungen öffnet Tür und Tor für politisch gesteuerte Einflussnahme.
- Prüfungen sollten zur Vermeidung von Doppelstrukturen auf die Leistungsangebote begrenzt werden, die nicht schon von der Heimaufsicht geprüft werden. Es macht keinen Sinn Einrichtungen von zwei Institutionen parallel zu prüfen.
- Belegungsrechte in Leistungsvereinbarungen stehen in direktem Konflikt mit dem Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen. Sie sind abzulehnen.

7

Vollständige Anerkennung tariflicher Vergütungen sicherstellen

BEZUG: ANLAGE ZUM BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 11; § 38 ABS. 2 SGB IX

Der Beschluss sieht vor, die Refinanzierung künftiger Tarifsteigerungen auf eine Orientierung an den öffentlichen Tarifverträgen (TVöD/TV-L) zu begrenzen. Die grundsätzliche Anerkennung tariflicher Entlohnungen bleibt zwar erhalten – faktisch würde die Regelung aber Träger mit anderen Tarifwerken benachteiligen.

Problem:

- Die Leistungserbringer sind gegenüber ihren Beschäftigten weiterhin zur Vergütung nach den jeweils vereinbarten Tarifverträgen verpflichtet. Die konkreten Tarifbindungen lassen sich arbeitsrechtlich nicht leicht ändern. Von den Leistungsträgern sollen aber zukünftig nur noch TVöD oder TV-L Gehälter refinanziert werden. Dies wird eine strukturelle Unterfinanzierung von Leistungserbringern zur Folge haben.

Unsere Forderungen:

- Die vollständige Anerkennung der tatsächlich angewandten Tarifverträge – AVR, ver.di-Verträge und andere – muss erhalten bleiben. Eine Bindung an TVöD/TV-L würde die Vergütungsstruktur im freigemeinnützigen Sektor mittelbar absenken.
- Die vorgeschlagene Regelung verstößt nach herrschender Rechtsauffassung gegen die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Refinanzierung tariflicher Vergütungen. Eine gesetzliche Regelung, die BSG-Rechtsprechung konterkariert, ist rechtspolitisch problematisch.
- Fachkräftegewinnung und -bindung in einem Sektor mit hohem Personalbedarf sind ohne wettbewerbsfähige Vergütung nicht sicherzustellen. Einsparungen über Einkommensabsenkung gehen strukturell zulasten der Beschäftigten.

8

Fachkraftquoten nicht absenken

BEZUG: ANLAGE ZUM BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 11

Der Beschluss sieht eine Überprüfung der landesrechtlich geregelten Fachkraftquoten auf mögliche Absenkungen vor.

Unsere Forderungen:

- Fachlichkeit ist kein verhandelbarer Kostenfaktor, sondern Qualitätsmerkmal und Schutzgarantie. Eine Absenkung der Fachkraftquoten würde insbesondere Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf, herausforderndem Verhalten und schwerst-mehrfacher Behinderung gefährden.
- Keine Änderung der Fachkraftquoten ohne unabhängige Folgenabschätzung für die Versorgungsqualität der Betroffenen und ohne Beteiligung von Fachverbänden und Selbstvertretungen.

9

Zustimmungserfordernis bei Geldleistungen beibehalten und rechtlich absichern

BEZUG: ANLAGE ZUM BESCHLUSS ZU TOP 3.1, S. 10; § 105 ABS. 3 SGB IX ALS SOLL-VORSCHRIFT

Der Beschluss sieht eine deutliche Ausweitung pauschaler Geldleistungen vor. Das bisherige Zustimmungserfordernis des Leistungsberechtigten soll durch ein Widerspruchsrecht ersetzt werden; eine Pflicht zur Sicherstellung der tatsächlichen Bedarfsdeckung ist im Beschluss nicht vorgesehen.

Unsere Forderungen:

Die vorgesehene Ersetzung des Zustimmungserfordernisses durch ein bloßes Widerspruchsrecht ist abzulehnen. Geldleistungen dürfen nicht gegen oder ohne ausdrückliche Zustimmung der leistungsberechtigten Person eingesetzt werden, wenn dadurch die tatsächliche Bedarfsdeckung, die Qualität der Unterstützung oder die Verantwortlichkeit des Leistungsträgers geschwächt wird.

Zwar können sozialräumliche Ressourcen wie Nachbarschaftshilfen, Initiativen oder ergänzende Unterstützungsstrukturen sinnvoll einbezogen werden. Sie dürfen jedoch nicht an die Stelle verlässlicher, fachlich geeigneter und bedarfsdeckender Leistungen treten. Leistungsberechtigte dürfen insbesondere nicht in die Lage gebracht werden, ihre notwendige Unterstützung selbst organisieren zu müssen, obwohl sie damit überfordert sind oder geeignete Anbieter und Fachkräfte vor Ort nicht ausreichend vorhanden sind.

Für diesen Punkt sollte im Rahmen der juristischen Überprüfung ausdrücklich ein belastbarer Formulierungsvorschlag beauftragt werden, der das Zustimmungserfordernis, die Pflicht zur tatsächlichen Bedarfsdeckung sowie wirksame Rechtsschutz- und Kon-

trollmöglichkeiten rechtssicher absichert.

10 Sozialraum / Anbieterbudget

Sozialraumorientierte Angebote können Teilhabe stärken und zugleich Ressourcen sinnvoller nutzen. Voraussetzung ist jedoch, dass sie bedarfsgerecht geplant, verlässlich finanziert und gemeinsam mit Leistungserbringern, Initiativen und weiteren Akteuren vor Ort entwickelt werden.

Unsere Forderungen:

Sozialraumorientierung darf nicht als bloßes Einsparinstrument verstanden werden. Sie braucht eine vorausschauende Planung der Leistungsträger gemeinsam mit Anbietern und Initiativen vor Ort.

Ein Anbieterbudget kann sinnvoll sein, wenn es echte Entwicklungsspielräume schafft und das Planungsrisiko nicht einseitig auf Leistungserbringer verlagert.

Dafür bedarf es Strukturen, die die Kooperationen der relevanten Akteure im Sozialraum auf- und auszubauen verhilft. Es braucht die Möglichkeiten sozialraumbezogene und bedarfsorientiert Angebote zu entwickeln und miteinander zu verzahnen. Erst dann kann eine stärkere Einbeziehung des Sozialraumes in die Leistungskonzeption erfolgen.

Ein dafür einzusetzendes Trägerbudget könnte eine Möglichkeit sein, hier Rahmenbedingungen für Angebotsentwicklungen zu fördern, wenn die Budgets finanzielle Ressourcen für die Entwicklung bereithalten und nicht nur das gesamte Planungsrisiko auf den Leistungsanbieter verschiebt.

RECHTLICHE GRUNDLAGE

Unsere Forderungen stützen sich insbesondere auf das SGB IX / Bundesteilhabegesetz, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 104 SGB IX, die Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX, die UN-Behindertenrechtskonvention sowie Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz.

Teilhabe ist kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern ein Rechtsanspruch und Menschenrecht.

Schlussbotschaft

Teilhabe darf nicht gekürzt werden.

Menschen mit Behinderungen brauchen:

- Verlässlichkeit statt Unsicherheit
- Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung
- individuelle Unterstützung statt Pauschalisierung
- Teilhabe statt Ausgrenzung
- Schutz statt Abbau
- Würde statt Wirtschaftlichkeitsbewertung

Der Wert eines Menschen bemisst sich nicht nach Aufwand, Produktivität oder Kosten.

Teilhabe gilt für alle Menschen.

Ohne Abstufung.

Ohne Ausnahme.

Von Anfang an.
